



stadt  
sankt  
augustin

**Schutzkonzept  
für Kinder und Mitarbeitende  
der städtischen  
Kindertageseinrichtungen  
in Sankt Augustin**

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Fachdienst Frühkindliche Bildung  
Markt 71  
53757 Sankt Augustin



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
1. Ziele des Schutzkonzeptes .....	5
2. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes .....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte .....	6
3. Formen von Gewalt/Übergriffen gegen Kinder .....	7
3.1 Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung .....	8
3.2 Körperliche Misshandlung/Gewalt .....	8
3.3 Seelische Misshandlung/Gewalt .....	8
3.4 Sexuelle Misshandlung/Gewalt .....	9
3.5 Übergriffe unter Kindern .....	9
3.6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung .....	9
4. Vorbeugender Kinderschutz .....	10
4.1 Verhaltensregeln/Selbstverpflichtung .....	10
4.2 Weitere vorbeugende Strukturen .....	11
5. Klärender Kinderschutz .....	13
6. Schutz für Mitarbeitende in der Kita .....	14
6.1 Vorbeugender Schutz für Mitarbeitende in den Kitas .....	15
6.2 Klärender Schutz für Mitarbeitende in den Kitas .....	16
Schlussgedanken .....	19
Abkürzungsverzeichnis .....	20
Literaturverzeichnis .....	21
Anhang	
Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	22
Verfahrenswege bei Übergriffen unter Kindern .....	24
Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	25
Verhaltenskodex/ Verpflichtung .....	27

## **Einleitung**

Die Stadt Sankt Augustin ist Trägerin von acht Kindertageseinrichtungen (Kitas). In diesen werden über 600 Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung von mehr als 100 Mitarbeitenden täglich betreut, gebildet und erzogen. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der beschäftigten Fachkräfte macht deutlich, dass ein planvolles und konzeptionelles Vorgehen zum Schutz von Kindern wichtiger Bestandteil sein muss, um eine professionelle Arbeit im Elementarbereich sicher stellen zu können. Fachkräfte sind in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich. Es bedarf einer offenen Gesprächskultur und das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kita, im Team, mit der Leitung und dem Einrichtungsträger zu reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

In den städtischen Kitas, ist das strukturelle Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bereits etabliert (siehe Fachdienstbezogene Verfügung des Fachdienstes 5.40 zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII für alle pädagogischen Fachkräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen). Was bisher fehlte, ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Kindeswohlgefährdungen, die innerhalb der Kita, von den dort tätigen Fachkräften oder von anderen Kindern ausgehen können. Diese Lücke schließt das vorliegende Konzept. Hier werden die erarbeiteten Ziele in Bezug auf den Kinderschutz benannt. Nachfolgend werden die gesetzlichen Grundlagen dargestellt und im Anschluss die wichtigsten Säulen des Schutzkonzeptes erörtert (vorbeugender Kinderschutz, Partizipation (das Beteiligtsein an Entscheidungen), körperliche und sexuelle Bildung, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, professionelles Personalmanagement und die Verhaltensregeln). Da die Kinder in der Zeit der Betreuung in der Kita sowohl physisch wie auch psychisch auf die Fachkräfte angewiesen sind, besteht aufgrund dieser Abhängigkeit ein natürliches Machtgefälle. Auf dieses gegebene Machtgefälle wird in Kapitel drei weiter eingegangen.

Abschließend wird in Kapitel sechs der vorbeugende Schutz der Mitarbeitenden betrachtet und somit eine grundlegende Orientierung und Handlungssicherheit in Bezug zum Kinderschutz geboten.

## 1. Ziele des Schutzkonzeptes

*„Kinder haben ein Recht auf Achtung, Vertrauen und Zuneigung“*  
(Korczak 1939/2015)

In den Kitas der Stadt Sankt Augustin steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Alle Kinder werden vor jeglicher Art von Grenzverletzung geschützt und finden einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln vor. Unterschiedliche Fachkräfte begleiten sie dabei und sind wichtige Bezugspersonen. Diese Fachkräfte sind durch eine verlässliche, feinfühlig und konstante Beziehung zum Kind maßgeblich für das Wohl und das gute und gesunde Aufwachsen der Kinder verantwortlich (vgl. LVR, 2019). Ihre Haltung und Einstellung wird als zentraler Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdung des kindlichen Wohls gesehen. Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitenden in den städtischen Kitas sollen dazu beitragen eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, die getragen wird von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Durchsichtigkeit. Durch diese klaren Vorgaben erlangen alle Fachkräfte Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und werden vor falschem Verdacht geschützt.

Die Entwicklung und Beachtung dieses Schutzkonzeptes bietet den Teams in unseren Kitas einen klaren Rahmen, um Vorgänge aus dem pädagogischen Alltag, die die Menschenwürde der Kinder verletzen, aufzugreifen und die vereinbarten Verhaltensregeln anzuwenden. Vorbeugende Maßnahmen, wie sie in diesem Konzept beschrieben werden, weisen zudem in eine positive Richtung. Es ist Aufgabe aller, bei Erkennung von Kindeswohlgefährdung, angemessen, entlang der hier vorgegebenen Richtlinien, zu reagieren.

## 2. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Seit nunmehr 30 Jahren legt die UN-Kinderrechtskonvention fest, dass Kinder von Geburt an Rechte haben. Im Trägerkonzept der städtischen Kitas sind im Kapitel 1.1 die Ausführungen zu den Kinderrechten in den Kitas der Stadt Sankt Augustin nachzulesen.

Im Folgenden ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/ Auftrag
<b>§ 1 BGB</b>	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
<b>§ 1626 Abs. 2 BGB</b>	Mitsprache von Kindern bei allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
<b>§ 1631 Abs. 2 BGB</b>	Recht auf gewaltfreie Erziehung
<b>§ 1 Abs. 1 SGB VIII</b>	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
<b>§ 1 Abs. 3 SGB VIII</b>	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
<b>§ 8 SGB VIII</b>	Kinder und Jugendliche sind in ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
<b>§ 8a SGB VIII</b>	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ggfs. Inobhutnahme
<b>§ 45 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII</b> <b>§ 16 Abs. 1 KiBiz</b>	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
<b>§ 2 KiBiz/ § 13 KiBiz</b>	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
<b>Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)</b>	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt. Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

(Quelle: LVR 2019, S. 11)

Kinder stellen eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedarf. Sie sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. Dadurch sind sie grundlegend besser vor Gefahren geschützt (vgl. LVR 2019, S. 12). Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende vorbeugende Maßnahmen sind im Trägerkonzept der Stadt Sankt Augustin unter 3.4 Partizipation und unter 7. Evaluation und Beschwerdemanagement festgehalten.

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf alle in der Kita tätigen Kräfte

Es liegt in der Verantwortung des Trägers bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen (Arbeitsschutzgesetz). Die Wahrnehmung der Leitungsauf-

gabe einer Kita ist entscheidend dafür, dass diese Einrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus auch die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kita zu informieren. Es gehört zu ihren Aufgaben Verfahren zum vorbeugenden Kinderschutz in der Einrichtung festzusetzen. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeitenden weisungsbefugt und für die Organisation in der Kita verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Leitung gemeinsam mit dem Träger, dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch in der Einrichtung gewährleistet sind. Für die Fachkräfte in den Kitas besteht die Aufgabe darin, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits, kritisch distanziert in einen gemeinsamen Lernprozess zu gehen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung. Dabei dient dieses Schutzkonzept als Rahmen und Orientierung. Die Herausforderung besteht darin es in die Alltagspraxis umzusetzen.

### **3. Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder**

In der Arbeit mit Kindern wird es immer ein Machtgefälle zwischen erwachsenen Fachkräften und den zu betreuenden Kindern geben, denn diese sind sowohl physisch, wie auch psychisch auf das Fachpersonal angewiesen. Daher ist es erforderlich die pädagogische Arbeit und den Umgang mit den Kindern im Team diesbezüglich zu reflektieren. Das Betrachten des feinen Grades zwischen „guter Absicht“ und „Zwang“ eröffnet den Weg zu einem bewussten Umgang mit Macht und schützt somit vor einem oft unbewussten Machtmissbrauch durch Erwachsene (siehe dazu 4.1 Verhaltensregeln).

Kindeswohlgefährdung beginnt bereits dort, wo Kinder durch Strafen, Klapse, Überforderung oder Liebesentzug geschädigt werden. Diese Schädigungen können sowohl durch Handlungen (wie bei körperlicher und seelischer Misshandlung) als auch durch Unterlassungen (wie bei Vernachlässigungen) zustande kommen und haben immer Langzeitfolgen (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes). Opfer von Misshandlung und Missbrauch gibt es in jedem Alter, geschlechtsunabhängig und unabhängig vom sozialen Hintergrund. Es gibt viele unterschiedliche Missbrauchsarten, die auch nebeneinander existieren können. Dabei lassen sich

Kindeswohlgefährdungen in folgende vier Bereiche einteilen (vgl. Freund/ Riedel-Breidenstein, 2006).

### **3.1 Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung**

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten. Sie kann aktiv (willentlich) oder passiv (unbewusst) stattfinden (vgl. DKSB 2007, S. 10).

- körperliche Vernachlässigung beinhaltet: unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge,
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung beinhaltet: keine Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren,
- emotionale Vernachlässigung beinhaltet: nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot.

### **3.2 Körperliche Misshandlung/Gewalt**

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung Verletzungen zugefügt werden. Diese führen u. a. durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden. Entgegen dem im BGB § 1631 verankertem Recht auf gewaltfreie Erziehung ist gewalttätiges Verhalten der Sorgeberechtigten in einigen Fällen leider immer noch in der Erziehung anzutreffen. Im strafrechtlichen Sinne misshandelt derjenige Kinder, der sie „...quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt...“ (§ 223b, StGB). Zur körperlichen Misshandlungen zählt der sexuelle Missbrauch. Zur körperlichen Gewalt hingegen zählen Prügeln, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln.

### **3.3 Seelische Misshandlung/Gewalt**

Diese Form der Misshandlung geht häufig mit körperlichem oder sexuellem Missbrauch einher und beinhaltet beispielsweise:

- das Terrorisieren eines anderen Menschen (z.B. ständige Drohung des Verlassens, Todesandrohungen),
- feindselige Ablehnung (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes),



- Isolation (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug sozialer Kontakte),
- Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit (z.B. Liebesentzug).

### **3.4 Sexuelle Misshandlung/Gewalt**

Jegliche sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind (unabhängig vom Alter) gilt als sexueller Missbrauch. Dies beinhaltet ebenso sexuelle Handlungen vor Kindern, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder anderen Kindern vollzogen. Auch sexuelle Handlungen zwischen einem Kind und einem Jugendlichen können als sexueller Missbrauch gewertet werden, wenn der Jugendliche älter ist, eine Macht- oder Vertrauensstellung oder anderweitige Kontrolle über das Kind hat. Kinderpornografie produzieren und verbreiten zählt ebenso dazu, wie sich mit einem Kind Pornografie anzuschauen. Sexuelle Misshandlungen geschehen in den meisten Fällen im nahen Umfeld des Kindes. Je näher der Täter dem Kind steht, desto zerstörerischer ist der Missbrauch. Je enger die Beziehung und je länger der Missbrauch anhält, desto schlimmer ist der Vertrauensbruch und desto größer ist die Verwirrung, die Scham und die Folgen (vgl. Alicia R. Pekarsky, 2018).

### **3.5 Übergriffe unter Kindern**

Kommt es in der Kita zu körperlich/sexuellen Handlungen zwischen Kindern, sollte unter Beachtung des Basiswissens der kindlichen psychosexuellen Entwicklung gehandelt werden (siehe dazu auch: Sexualpädagogik und der Umgang mit Körperlichkeit, Trägerkonzept S. 17). Im Klärungsprozess ist es wichtig abzuwägen, ob es um eine kindgerechte körperliche/sexuelle Handlung geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern oder um ein übergriffiges Verhalten (vgl. LVR 2019, S. 46). Handelt es sich um einen Übergriff ist ein sofortiges pädagogisches Eingreifen wichtig (siehe Anhang: Verfahrenswege bei Übergriffen unter Kindern).

### **3.6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung**

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, wie es z.B. bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen der Fall ist (siehe Seite 13). Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen im-

mer als Machtmissbrauch angesehen werden. Diese können traumatisierende Wirkung haben. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze unserer Kitas und deren fachlichen Standards hinweggesetzt. Diese Vorkommnisse sind nach § 47 SGB VIII meldepflichtig. Hier einige Beispiele für Situationen in Kitas, in denen ein Missbrauch stattfindet: Zwanghaftes Füttern trotz Verweigerung des Kindes, Zwang zum Schlafen, Kinder fixieren, körperliche Übergriffe, Exhibitionismus, zeigen von pornographischen Material, Nacktfotos der Kinder anfertigen, Verletzung der Schamgrenze, körperliche Übergriffe wie Streicheln des Genitalbereiches, Küssen und unangemessene Berührungen. Insbesondere im Fall eines sexuellen Übergriffes wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Häufig zeigen Kinder, die traumatische Missbrauchserfahrungen gemacht haben, einen drastischen Verhaltenswechsel, beispielsweise werden sie plötzlich ganz still und in sich zurückgezogen oder auffallend aggressiv oder depressiv (siehe dazu auch die Fachdienstbezogenen Verfügung des Fachdienstes 5/40 zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII für alle pädagogischen Fachkräfte in den städtischen Kitas).

#### **4. Vorbeugender Kinderschutz**

Als zentralen Aspekt der Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohles in den Einrichtungen wird die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden gesehen. Deshalb stellen die Verhaltensregeln den Kern des Schutzkonzeptes dar.

##### **4.1 Verhaltensregeln/Selbstverpflichtung**

Alle Mitarbeitenden in den städtischen Kitas in Sankt Augustin sind in besonderer Weise verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken. Die Kinder haben ein Recht auf eine „sichere“ Einrichtung.

Um die Kinder vor

- sexuellem Missbrauch und Ausnutzung
- seelischer und körperlicher Gewalt
- sowie verbaler Gewalt

zu schützen, achten die Fachkräfte darauf, dass ihr pädagogisches Handeln von Offenheit geprägt ist. Sie setzen sich für den bestmöglichen Schutz von Kindern ein und werden weder offene noch versteckte Formen von Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Die Mitarbeitenden sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit und stärken es in seinen Rechten. Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung anerkannt. Der professionelle Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Sie tragen die Verantwortung, dass Regeln und Grenzen mit Kindern und Teamkollegen erarbeitet und gelebt werden. Hierzu zählen Partizipation, Akzeptanz und Verständnis. Klare Regeln und Grenzen sind wichtig und es wird eingegriffen, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Umgangston der Mitarbeitenden ist respektvoll und ihre Worte sind nicht herabwürdigend, abwertend oder ausgrenzend. Das beinhaltet auch, die Kinder mit ihrem Namen anzusprechen und nicht mit Kose- oder Spitznamen. Körperkontakt und Berührungen (z.B. beim Wickeln) sind unverzichtbar. Die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder muss dabei geachtet werden. Die Mitarbeitenden respektieren das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen und achten auf nonverbale Signale der Ablehnung. Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden wurden, werden offen im Team und mit den Führungskräften angesprochen. Dabei achten alle auf einen angemessenen respektvollen Umgang miteinander. Wenn die Mitarbeitenden an ihre Grenzen kommen, wird Unterstützung (z.B. Fachberatung, Familienberatung) eingefordert. Alle Mitarbeitenden achten auf ihre Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Physische und psychische Beeinträchtigungen werden angesprochen und bei Bedarf Hilfe in Anspruch genommen. Alle Mitarbeitenden streben mit den Eltern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Angebote (Fortbildung, Fachforen), die dazu beitragen Fachkompetenz zu erlangen bzw. zu vertiefen, werden den Mitarbeitenden angeboten und von ihnen angenommen. Die Verhaltensregeln dienen dem Schutz der anvertrauten Kinder. Die Mitarbeitenden erhalten damit Orientierung im pädagogischen Alltag. Durch Unterschrift verpflichten sich alle die Verhaltensregeln in der pädagogischen Arbeit umzusetzen (siehe Verhaltensregeln im Anhang).

## **4.2 Weitere vorbeugende Strukturen**

Weitere Strukturen, die vorbeugend zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden beitragen, sind:

### Partizipation/ Beschwerdemanagement

Partizipation, als gesetzlich festgeschriebenes Recht der Kinder auf Teilhabe, wird in den städtischen Kitas als Leitgedanke der Demokratie gelebt und bildet einen unverzichtbaren Baustein im Kinderschutz. Die Meinung der Kinder und ihre Kritik werden herausgefordert und beachtet. Kinder haben ein Recht auf ein klares Nein. Ihre Meinung ist im Alltag der Kita wichtig, sie haben ein Mitspracherecht. Dies geschieht im täglichen Miteinander und z.B. durch die Bildung eines Kinderparlaments, in den Morgenkreisen, in Kinderkonferenzen und der Wahl einer Vertrauensfachkraft. In allen städtischen Kitas gibt es ein funktionierendes Beschwerdemanagement. Kritik, Beschwerden und Lob können alle Menschen, die mit der Kita in Berührung kommen wie Kinder, Mitarbeitende, Eltern, Nachbarn, andere Institutionen, Praktikanten vorbringen. Die Beschwerden aller werden gehört und bearbeitet. Hinweise werden ernst genommen und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess der jeweiligen Einrichtungen gesehen. Die genaue Ausgestaltung von Partizipation und Beschwerdemanagement ist in den Einrichtungskonzeptionen nachzulesen. Des Weiteren finden Sie auch die Aussage des Trägers zu diesem Thema in unserem Trägerkonzept (3.4 Partizipation, S. 16).

### Körperliche/sexuelle Bildung

Kindliche Sexualität bzw. körperliche/sexuelle Bildung werden in der Praxis, als wichtiger Bildungsbaustein eher vernachlässigt. Ein routinierter Umgang mit dieser Thematik fällt zumeist schwer. Dabei wird kaum ein anderer Bildungsbereich so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Eltern, Mitarbeitende, Träger und Fachberatungen in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme statt. Grundsätzlich gilt, die kindliche Sexualität ist nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Vielmehr geht es um das lustvolle Erleben mit allen Sinnen in einer für Erwachsene oft fremden Unbefangenheit. Kindliche Sexualität ist nicht zielgerichtet, wie es bei Erwachsenen der Fall ist, sondern spontan, neugierig und spielerisch. Hierbei steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund. Demzufolge lassen sich diese Erfah-

rungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen und so unterscheidet sich die kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener (vgl. LVR 2019, S. 17f.). Die städtischen Kitas haben sich im Jahr 2019 intensiv mit dem Bildungsbau-stein „Körperliche und Sexuelle Bildung“ auseinandergesetzt. In allen Einrichtungs-konzeptionen und im Trägerkonzept (S. 17, Sexualpädagogik und Umgang mit Kör-perlichkeit) finden sich Erläuterungen zu diesem Thema.

### Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist einer der wichtigsten Bausteine, um in der Thema-tik Kinderschutz vorbeugend arbeiten zu können. Es ist wichtig mit den Eltern über relevante Themen wie Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, Machtmiss-brauch und körperliche/sexuelle Gewalt usw. in den Austausch zu kommen und sie für diese Themen zu sensibilisieren. Eltern brauchen grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig bes-ser schützen zu können (vgl. DKSB 2012, S. 146). Hierfür bieten sich Elternabende, Elternbriefe und persönliche Gespräche an. Weitere Informationen zur Elternarbeit auch im Rahmen des Kinderschutzes finden Sie in den Konzeptionen der einzelnen Kitas (zu finden unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)).

## **5. Klärender Kinderschutz**

Neben dem vorbeugenden Kinderschutz gilt es ebenso wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle innerhalb der Kita angemessen zu be-gleiten und aufarbeiten zu können, einzusetzen (vgl. LVR 2019, S. 35). Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

### Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese sind meist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten ge-genüber Kindern. Dies kann auch durch Kinder untereinander geschehen. Dabei kann es im pädagogischen Alltag zu Grenzverletzungen kommen, die durch unklare Strukturen, Stresssituationen oder fehlende persönliche Empathie entstehen (z.B.: Missachtung persönlicher Grenzen – tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist, Kinder nicht ausreden lassen, rumschreien, Kinder überfordern, rumkommandieren, Intimität des Toilettenganges nicht wahren, negative Seite eines

Kindes hervorheben....). Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich. Es bedarf unbedingt der Klärung im Team, ggfs. Meldung an das Landesjugendamt. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

### Übergriffe

Hier sind Übergriffe gemeint, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung sind, die Grenzen anderer zu missachten. Diese bedeuten immer einen Machtmissbrauch (z.B. bewusstes Bloßstellen, Zwang zum Schlafen, Kind vor die Tür stellen, Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen, Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen.....). Dieses Verhalten ist immer falsch und muss verpflichtend von der Kita-Leitung ggf. mit Unterstützung der Fachberatung unterbunden werden. Ein solches Verhalten kann zur Anzeige führen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

### Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Dies sind z. B. Körperverletzungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Erpressung. Solche Handlungen führen zur Anzeige und werden strafrechtlich geahndet.

Steht der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende oder andere Kinder im Raum wird entlang der Verfahrenswege (siehe Anhang) gehandelt. Das darin beschriebene zielgerichtete Eingreifen trägt zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Mitarbeitenden bei. Unterstützend kann Beratung durch die Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) erfolgen.

## **6. Schutz für Mitarbeitende in der Kita**

Anforderungen und Belastungen von Fachkräften in der frühkindlichen Bildung verändern sich zunehmend. Der Alltag konfrontiert die Fachkräfte mit komplexen Anliegen. Die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte (wie z.B. die Gruppengröße, damit einhergehend die Lautstärke, häufiger Wechsel von Teamkollegen, Unterbesetzung, fehlende Vorbereitungszeit...) führen zu erheblichem Stress. Ein weiterer Belastungsfaktor stellt die zunehmende Anzahl von Kindern, die herausforderndes Verhalten zeigen, dar. Es wird berichtet, dass Kinder sich weniger an Regeln halten, dass sie

wenig Empathie zeigen und dass vermehrt ausgrenzendes und aggressives Verhalten auftritt (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al 2017, S.11). Dieses Verhalten der Kinder belastet die Fachkräfte. Hier ist es dringend notwendig durch das Ermöglichen von regelmäßigen Fallbesprechungen, der Möglichkeit der Weiterbildung zu relevanten Themen und durch eine unterstützende Zusammenarbeit des Teams einzugreifen. Gegenüber den Kindern dienen die Mitarbeitenden als Vorbild, wie persönliche Grenzen gesetzt und kommuniziert werden. Sie werden ermutigt in Bezug auf respektloses Verhalten von Kindern bewusst Grenzen zu setzen.

Die Aufgabe der Trägerin, der Stadt Sankt Augustin, besteht darin freie Stellen zeitnah zu besetzen und die finanziellen Mittel für Supervision und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist hier unerlässlich, um ein Arbeitsbündnis zum Wohl des Kindes einzugehen.

Kommt es in einer Kita zu Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, haben die Träger gemäß § 47 SGB VIII dies unverzüglich dem Landesjugendamt anzuzeigen. Diese Meldepflichten beziehen sich auf Gefahrenpotentiale innerhalb der Einrichtung. Die im Anhang beschriebenen Verfahrensabläufe verhelfen den Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit. Fachkräfte, die mit einer Anschuldigung von Seiten dritter in Bezug auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, stehen unter enormen Druck. Hier muss verpflichtend das Leitungsteam, der Fachdienst Frühkindliche Bildung und die Familienberatungsstelle zur Bearbeitung und ggf. zur Unterstützung für die Fachkraft eingebunden werden. Grundsätzlich ist es zwingend notwendig die Abfolge der Ereignisse zu dokumentieren und anhand der Verfahrenswege (siehe Anhang) zu agieren.

### **6.1 Vorbeugender Schutz für Mitarbeitende in den Kitas**

Als zentralen Aspekt zur Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohls wird die Haltung und Einstellung der Fachkräfte gesehen. Deshalb stellen die Verhaltensregeln (siehe S. 9) ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Mitarbeitenden dar. Durch klare Vorgaben entsteht Sicherheit im Umgang mit Kindern. Ebenso wird dadurch das Team ermutigt beobachtetes Verhalten, das dem Kindeswohl schadet, anzusprechen. Der Kita-Leitung unterliegt die Überprüfung des Verhaltens der Mitarbeitenden. Bei Bedarf wird das Team durch Supervision unterstützt. Schon im Aus-

wahlgespräch von Fachkräften wird auf die Bedeutung des Kindeswohls in den städtischen Einrichtungen verwiesen. Der Einarbeitungsplan für neue Mitarbeitende beinhaltet das Lesen des Schutzkonzeptes und die Verpflichtung nach den Verhaltensregeln zu arbeiten. Als weiteres Instrument wird verstärkt die Analyse von Schutz- und Risikofaktoren für die Mitarbeitenden in den Blick genommen. Allzu oft führt Überlastung zu unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern (vgl. Maywald, 2014). Durch einrichtungsbezogene Standards zur pädagogischen und organisatorischen Planung wird Überlastungsfaktoren entgegengewirkt. Um Fachkräfte vor Anschuldigungen dritter zu schützen ist es erstrebenswert, dass immer zwei pädagogische Mitarbeitende im Einsatz in der Gruppe sind. Einen weiteren Baustein der Vorbeugung bilden stetige Fortbildungen der Fachkräfte. Von Seiten der Leitung gilt es kontinuierlich die aktuellen Fortbildungsbedarfe wahrzunehmen und ggf. mit externen Referenten zu entwickeln. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung strebt an, dass jeder Einrichtung eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Einrichtungsübergreifend werden vom Fachdienst Frühkindliche Bildung regelmäßig Fortbildungen im Rahmen des Qualitätsmanagements und z.B. der Kommunikationsschulung angeboten. Marte Meo als Instrument der Entwicklungsbegleitung findet zunehmend mehr Anwendung in den städtischen Kitas und unterstützt die Fachkräfte ihr Verhalten im Umgang mit Kindern zu reflektieren. Von Seiten des betrieblichen Eingliederungsmanagements des Trägers gibt es Seminare zur Gesundheit.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit sich bei der Leitung oder dem Träger über Gegebenheiten in der Kita zu beschweren. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen wird durch Fallbesprechungen und Überprüfung der Qualitätsstandards das Verhalten der Fachkräfte reflektiert. Weitere Anlaufstellen um Unterstützung als Fachkraft zu finden sind:

- Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin
- die Gleichstellungsbeauftragte
- der Personalrat
- die in der Fachdienstbezogenen Verfügung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a. benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Deutscher Kinderschutzbund



## **6.2 Klärender Schutz für Mitarbeitende in den Kitas**

Für den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen ist es zwingend erforderlich Verfahrensabläufe innerhalb der Einrichtung und von Seiten des Trägers sicherzustellen (siehe Anhang Verfahrenswege). Diese Handlungsleitlinien beinhalten alle Verfahrensschritte, die dem Kinderschutz dienen, dem Mitarbeitenden Durchschaubarkeit bieten und in Gefährdungssituationen ein verlässliches abgestimmtes Handeln aller Akteure ermöglichen. Steht der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird zunächst die Einrichtungsleitung informiert und unverzüglich gehandelt (siehe Protokollvorlage im Anhang). Sämtliche Informationen und Absprachen werden dokumentiert (siehe Anhang). Zeitnah finden Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand), den Sorgeberechtigten des Kindes, als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten statt. Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie von Seiten der Leitung klar benannt und Abhilfe eingefordert. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz des Kindes, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung. Ist ein Gefährdungsrisiko gegeben, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes getroffen (z.B. organisatorische Vorkehrungen oder personelle Erstmaßnahmen). Den Eltern des betroffenen Kindes werden Unterstützungsleistungen angeboten z.B. Gespräch mit der Leitung oder Familienberatung. Es erfolgt dann auf Fachdienstebene eine Gefährdungseinschätzung. Werden die Anhaltspunkte nicht entkräftet und liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, folgt unverzüglich eine Meldung im Rahmen § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII an das Landesjugendamt. Steht der Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Form von Gewalt im Raum wird die zuständige Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet. Nach Anhörung der beschuldigten Person wird sie, als dienstrechtliche Maßnahme, von der Arbeit in der Kita durch den Träger freigestellt. Ein Einsatz im Verwaltungsbereich des Fachdienstes ist anzustreben. Von Kitaseite aus ist es wichtig mit der Fachkraft in Kontakt zu bleiben. Dies unterstützt die Fachkraft in der ungeklärten Situation. Im Rahmen von Fürsorge werden Beratungsangebote der Fachberatung, des Rechtsdienstes, der Familienberatungsstelle (psychologische Betreuung) und des Personalrates angeboten. Das betroffene Team wird darüber informiert und erhält ebenfalls Unterstützung. Wichtig ist hier die Vereinbarung einer gemeinsamen Sprache über den Vorfall nach außen und die Wahrung des Unschuldsprinzips. Die Eltern werden in einem Gespräch über die bisherigen Erkennt-

nisse und eingeleiteten Schritte informiert. Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita nicht wieder herzustellen sein, kann ein Kitawechsel als Lösung in Betracht gezogen werden. Gemeinsam mit den Beratungsstellen wird entschieden in welcher Form alle Eltern und ggf. Kinder der Einrichtung informiert werden. Sollte der Vorwurf sich als haltlos herausstellen wird die Fachkraft mit Unterstützung der Fachberatung und der Fachbereichsleitung vollständig rehabilitiert. Sie wird bei ihrer Rückkehr zu der Arbeit in der Kita bei Bedarf weiter unterstützt. Der LVR erhält darüber Rückmeldung.

Stellt sich durch das Ermittlungsverfahren der Polizei heraus, dass der Verdacht der Kindeswohlgefährdung berechtigt ist, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Dies kann zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Für das Team, das betroffene Kind und die Eltern der Kita wird von Seiten des Fachdienstes und der Familienberatungsstelle Unterstützung in der Aufarbeitung angeboten.

## Schlussgedanken

Sehr geehrte Leserinnen und sehr geehrte Leser,

vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat die öffentliche Kindertagesbetreuung enorm an Bedeutung gewonnen. Kinder verbringen zunehmend mehr Zeit in Einrichtungen. Dabei wird unser Bild von der Betreuung in Kitas oft noch mit Erinnerungen an die „idealisierte“ eigene Kindergartenzeit verbunden. Überlegungen zu Überforderungssituationen von Fachkräften und zu einem verletzenden Verhalten sind weniger denkbar. Die Betroffenheit ist groß, wenn in Medien über solche Fälle berichtet wird. Da es solche Vorfälle aber gibt, müssen wir uns als Gesellschaft – als Eltern, Fachkräfte, Träger, Verantwortliche auf örtlicher und überörtlicher Ebene und in der Politik – Gedanken darüber machen, was wir unter einem guten Aufwachen von Kindern verstehen (vgl. Rempsberger-Kehm 2020). Dazu gehören Gedanken wie wir für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern eintreten wollen. Dazu gehört es zwingend, ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Arbeitsbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu schaffen und für eine Verbesserung dieser einzutreten.

Bereits beim Aufnahmegespräch werden die Eltern in den Kitas der Stadt Sankt Augustin für das Thema Schutz von Kindern sensibilisiert. Die Elternbeiräte der Kitas, sowie Vertreter des Kinderschutzbundes, des Bezirkssozialdienstes und der Familienberatungsstelle waren eingeladen das Schutzkonzept zu lesen und Anmerkungen mit einfließen zu lassen. An dieser Stelle vielen Dank für die Unterstützung.

Die Stadt Sankt Augustin möchte mit dem vorliegenden Schutzkonzept für Kinder und Mitarbeitende einen Beitrag dazu leisten, dass die Kitas sichere und geschützte Orte für Kinder sind, in denen Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeitende oder andere Kinder keinen „Nährboden“ finden.

Wir freuen uns über einen regen Austausch zu den Ausführungen

Die Autorinnen

Edith Bernhard, Anke Löbach, Gitta Schönfelder und Sandra Wiehlpütz-Ley

## **Abkürzungsverzeichnis**

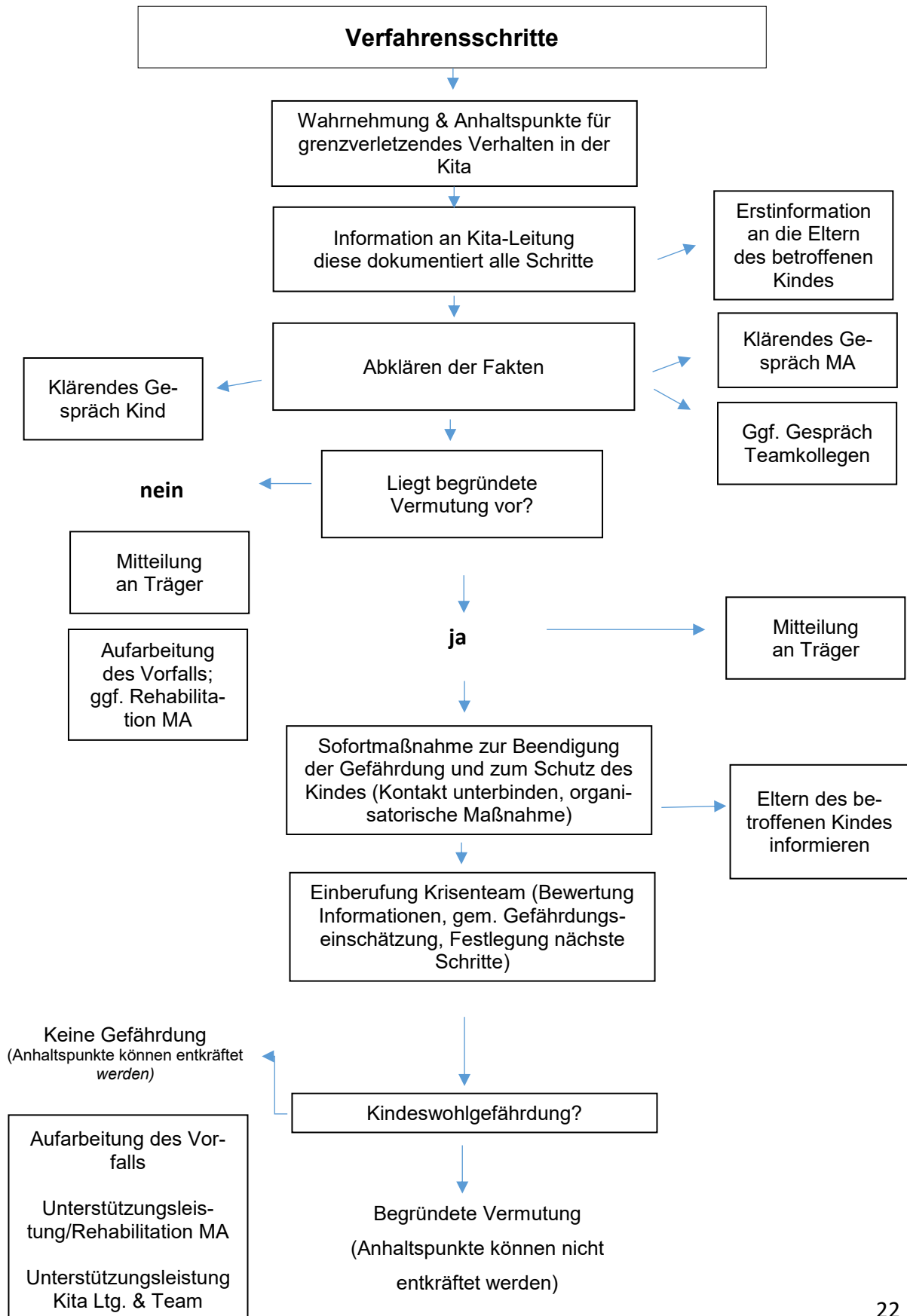
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung

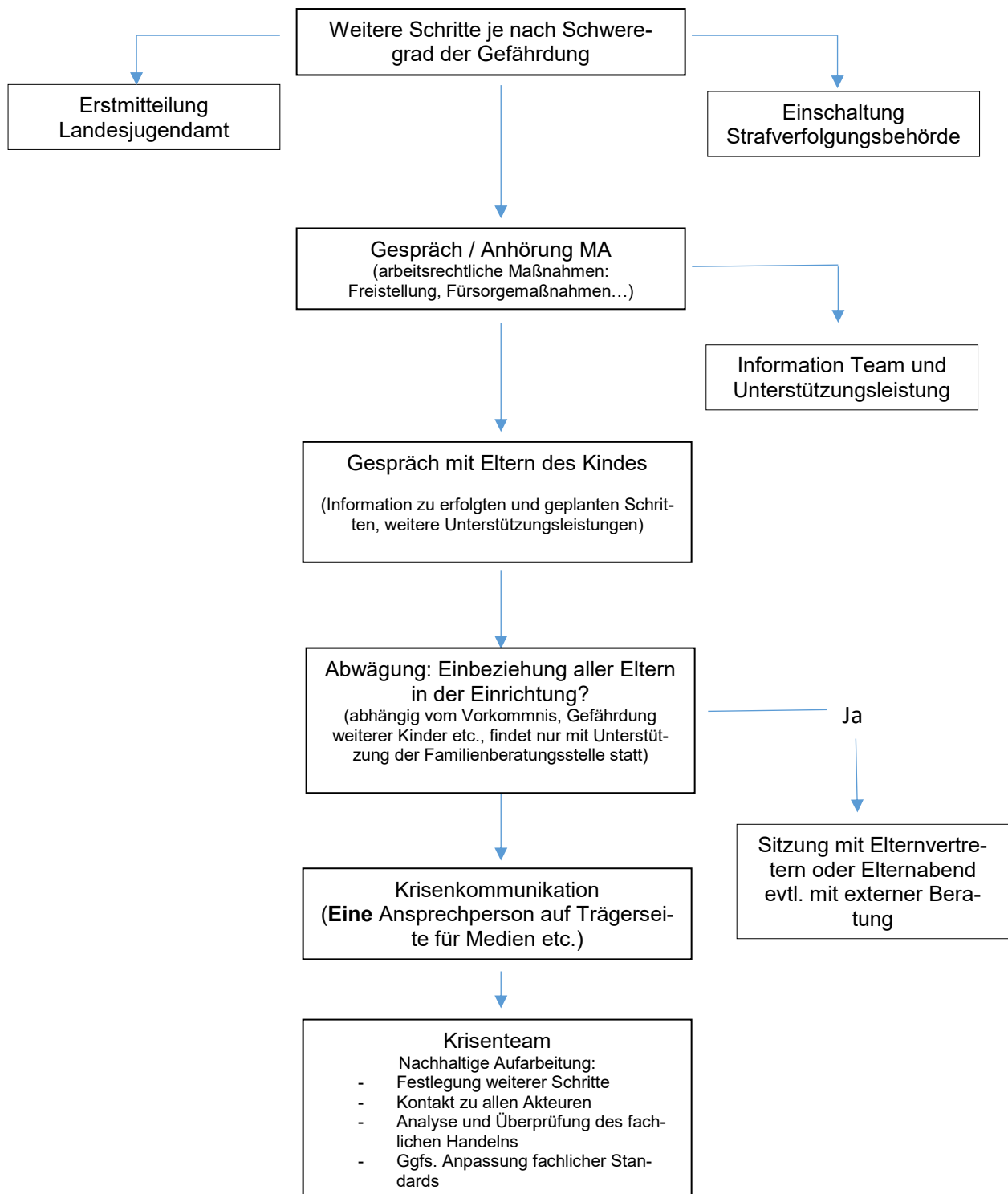
## Literaturverzeichnis

- Deutscher Kinderschutzbund/DKSB, Landesverband NRW e.V. (2012):** Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. [https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf).
- Deutscher Kinderschutzbund (2007):** Kindesvernachlässigung, Erkennen - Beurteilen – Handeln. [http://www.agjae.de/pics/medien/1\\_1192721535/Broschuere\\_Kindesvernachlaessigung.pdf](http://www.agjae.de/pics/medien/1_1192721535/Broschuere_Kindesvernachlaessigung.pdf)
- Deutsches Jugendinstitut DJI (2016):** So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen – Teilbericht 1. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2016/UBSKM\\_Monitoring\\_Teilbericht\\_1\\_DJI.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/UBSKM_Monitoring_Teilbericht_1_DJI.pdf).
- Freund, U., Riedel-Breidenstein, D. (2004/2006):** Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln.
- Freund, U. (2016):** Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern. Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html>
- Fröhlich-Gildhoff, K., Rönna-Böse, M., Tinius, C. (2017):** Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule. Stuttgart. Kohlhammer Verlag.
- Korczak, J. (1939/2015):** Das Recht des Kindes auf Achtung. Fröhliche Pädagogik. Erstveröffentlichung 1939. Zitat aus der deutschen Übersetzung. Gütersloh.
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes:** Misshandlung: körperliche und seelische Gewalt gegen Kinder. <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kindesmisshandlung/>
- LVR Landschaftsverband Rheinland (2019):** Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln.
- Maywald, J. (2014):** Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT\\_maywald\\_2011.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf).
- Pekarsky, A. (2018):** MD, State University of New York Upstate Medical University, Upstate Golisano Childrens Hospital. <https://www.msmanuals.com/de-de/heim/gesundheitsprobleme-von-kindern/kindesmisshandlung-und-vernachlaessigung/%C3%BCberblick-%C3%BCber-kindesmisshandlung-und-vernachlaessigung>
- Rempsberger-Kehm, R. (2020):** Ich muss doch was sagen. In: Betrifft Kinder 07-08/2020. S. 29-32. Weimar: Verlag das Netz.

## Anhang

### Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

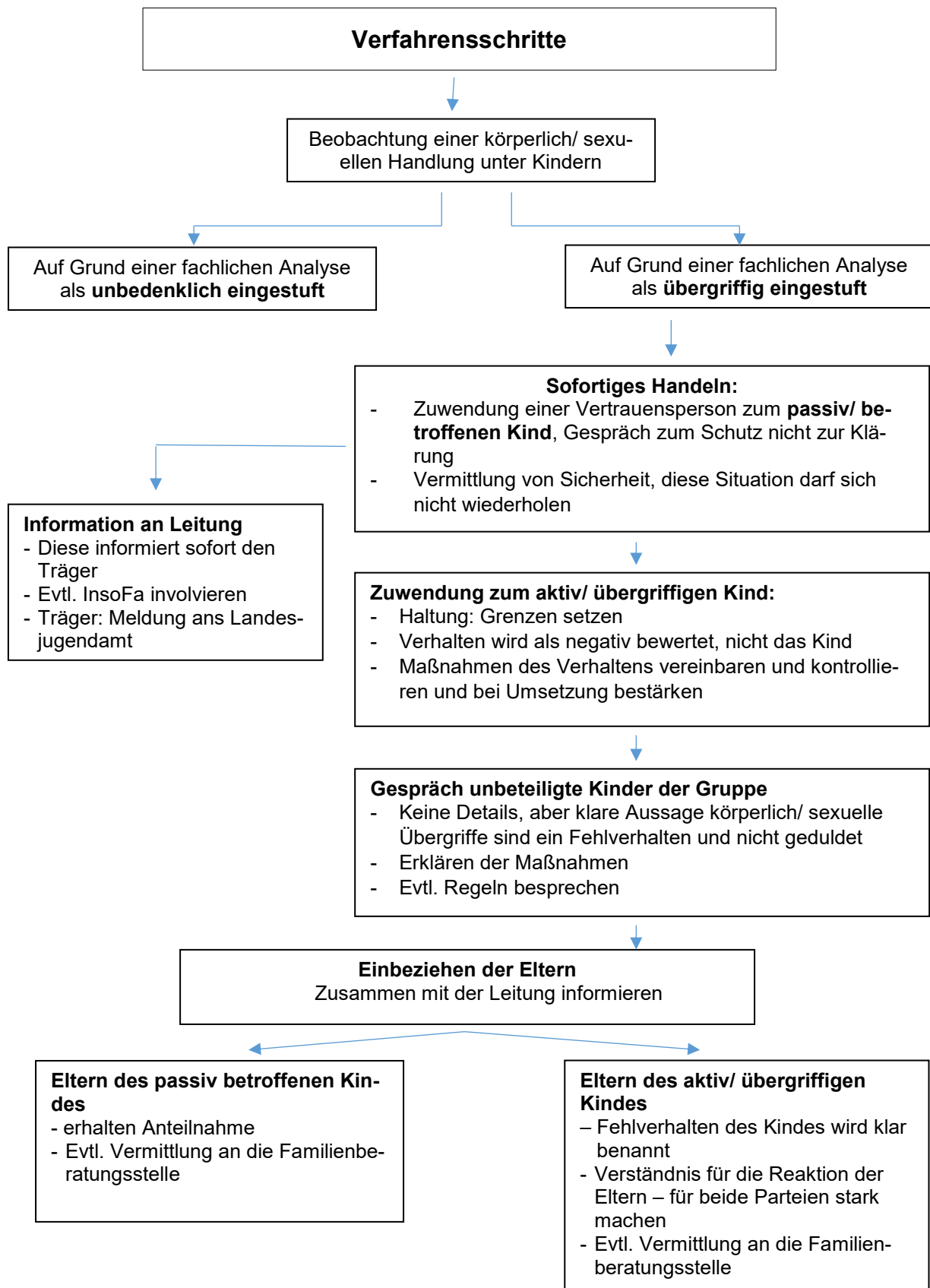




Alle Schritte gilt es fortlaufend zu dokumentieren.

Krisenteam setzt sich aus Kita-Leitungsteam, Fachberatung, Fachdienstleitung und Vertreter\*in der Familienberatungsstelle zusammen.

## Verfahrenswege bei Übergriffen unter Kindern





### Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum des Gesprächs:

Teilnehmende des Gesprächs:

Was wurde beobachtet?  
Von wem?

Einschätzung der Beobachtung?

Wurde der Mitarbeitende auf die Beobachtung angesprochen?  
Wenn ja, wann? Durch wen? Welche Reaktion gab es?  
Wenn nein – warum nicht?

Wer ist darüber hinaus über die Beobachtung und das heutige Gespräch informiert?

Weiteres Vorgehen und Absprachen:

**Verhaltensregeln/Verpflichtung**  
**im Rahmen des Schutzkonzeptes der städt. Kitas der Stadt Sankt Augustin**

Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor sexueller, seelischer, körperlicher und verbaler Gewalt gemäß des Schutzkonzeptes für Kinder und Mitarbeitende der städt. Kitas in Stadt Sankt Augustin, zu schützen.

Für den bestmöglichen Schutz der Kinder achte ich darauf,

- dass Nähe und Distanz eingehalten werden. Ich handle altersentsprechend respektiere die Grenzen, die das Kind vorgibt. Ich akzeptiere ein Nein und nonverbale Signale der Ablehnung
- dass die Intimsphäre gewahrt wird. Z.B. beim Toilettengang, in der Wickelsituation und ich ziehe das Kind in angemessener Umgebung um
- dass kein Kind durch Missachtung, herabsetzendes, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten behandelt wird
- dass kein Kind körperlich misshandelt wird (z.B. Schläge, ziehen am Arm)
- dass meine Sprache angemessen, wertschätzend und altersentsprechend ist
- dass Regeln, Grenzen und die Rechte der Kinder eingehalten werden
- eine vertrauensvolle und für das Kind verlässliche Beziehung aufzubauen. Verständnis und Akzeptanz tragen dazu bei, dass das Kind jederzeit mit seinen Sorgen und Nöten zu mir kommt.

---

Name

---

Ort / Datum

---

Unterschrift